Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
3. November 2005

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Schwartzstr. 72

46045 Oberhausen

Betreff: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Ihren diensthabenden Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes des Ordnungsamtes am 1. November 2005

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

An der Straße Vennepoth befindet sich ein öffentlicher Bolzplatz. Auf den Bolzplätzen unserer Stadt dürfen Kinder bis zu 14 Jahren werktags von 9 bis 13 und von 15 bis 20 Uhr Fußball spielen.

Am 1. November 2005, Allerheiligen (einem stillen Feiertag, worauf die Stadt Oberhausen alljährlich hinweist), wurde um 14:48 Uhr auf dem Bolzplatz Vennepoth mit der damit verbundenen Lärmentwicklung von Kindern, die das abgesperrte Gitter überklettert hatten, gebolzt.

Um 14:50 Uhr rief der Anwohner Geiselbacher die Polizei an und schilderte dem Dienstgruppenleiter J. der Einsatzzentrale den Sachverhalt. Der Dienstgruppenleiter entschied, daß dies ein Einsatz für den 24-Stunden-Bereitschaftsdienst des Ordnungsamtes der Stadt Oberhausen sei. Es ist nämlich so, daß originär nicht die Polizei, sondern die Stadt Oberhausen dafür zuständig ist, bei Verstößen gegen die Nutzungszeiten einzuschreiten. Dies ist Ihnen aus Gesprächen und Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberhausen bekannt. Die Polizei schreitet bei Störungen außerhalb der Nutzungszeiten des Bolzplatzes nur dann ein, wenn Hilfe von der originär zuständigen Behörde – der Stadt Oberhausen – **nicht** oder **nicht rechtzeitig** zu erwarten ist.

Um 15:05 rief der Dienstgruppenleiter der Polizei Herrn Geiselbacher zurück und teilte ihm mit, der Einsatz des städtischen Bediensteten könne sich verzögern, da dieser aus Düsseldorf anreisen müsse! Wenn dies innerhalb der nächsten 45 Minuten nicht geschehe, bitte er um Rückruf. Um 15:20 war Ihr diensthabender Beamter noch nicht am Bolzplatz eingetroffen, und die Störung erledigte sich von selbst.

Wir verlangen Aufklärung: Wieso hielt sich Ihr diensthabender Beamter in Düsseldorf auf, von wo aus er doch den zu erwartenden Einsätzen in Oberhausen nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung nachgehen konnte? (Auch am Bolzplatz Roßbachstraße kam es an Allerheiligen zu einer Störung.) Im Hinblick auf die Verfolgung zukünftiger Dienstpflichtverletzungen erwarten wir von Ihnen weiterhin die Offenlegung des Namens Ihres diensthabenden Mitarbeiters.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Bomanns

stadt
oberhausen
Der Oberbürgermeister

Rathaus
Schwartzstraße 72
Postfach 10 15 05 - 06
46042 Oberhausen

Telefon 02 08 - 85 54 47
02 08 - 8 25 22 38
02 08 - 8 25 23 72
Telex 85 68 98
Telefax 02 08 - 8 25 - 50 00

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15
46149 Oberhausen

Sehr geehrter Herr Bomanns,

ich bedanke mich für Ihr, an Herrn Oberbürgermeister Wehling gerichtetes Schreiben vom 3.11.05. Er hat mich beauftragt Ihnen zu antworten.

Da es sich bei Ihrer Eingabe um eine Dienstaufsichtsbeschwerde handelt, habe ich sie zuständigkeitshalber an den Bereich 2-4/ Öffentliche Ordnung, mit der Bitte um Prüfung und Beantwortung zugesandt.

Sie werden von dort direkt eine Nachricht erhalten. In der Hoffnung, Ihnen auf diesem Wege geholfen zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüssen

Irene Bröker

Datum
8.11.05

Fachbereich
0-1/Büro
Oberbürgermeister

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Durchwahl
0208/825-2000

Telefax
0208/825-5009

Verwaltungsgebäude
Rathaus Oberhausen
Schwartzstraße 72

Bearbeiter/in
Irene Bröker

Zimmer Nr. 210

stadt
oberhausen
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 02 08-8 25 1
Telex 85 68 98
Telefax 02 08-8 25 27 55

Stadtsparkasse Oberhausen
Kto. Nr. 148 148
BLZ 365 500 00

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15
46149 Oberhausen

Bereich 2-4
Bürgerservice,
öffentliche Ordnung

Datum
13.12.2005

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
03.11.2005

Mein Zeichen
2-4-10-10

Durchwahl
0208/825-2500

Telefax
0208/825-5325

E-Mail
reiner.sueselbeck@
oberhausen.de

Verwaltungsgebäude
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66

Bearbeiter
Herr Süselbeck

Zimmer Nr.
B 408

Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Bomanns,

mit Ihrem Schreiben vom 3. November 2005 reklamieren Sie das Verhalten meines Mitarbeiters des Rufbereitschaftsdienstes zur Gefahrenabwehr der Ordnungsbehörde. Am 01.11.2005 sei er gegenüber Herrn Geiselbacher, einem Anwohner des Bolzplatzes am Vennepoth, wegen einer Störung auf einem widerrechtlich betretenen Bolzplatz nicht tätig geworden.

Das nach Artikel 17 Grundgesetz jeder Bürgerin und jedem Bürger zustehende Recht der Beschwerde ist nach herrschender Rechtsauffassung an die eigene Rechtsbetroffenheit des Beschwerdeführers gebunden. Damit sollen Popularbeschwerden ausgeschlossen werden. Aus Ihrem Vorbringen geht in keiner Weise hervor, dass die von Ihnen geschilderte Situation für Sie eine eigene Rechtsbetroffenheit darstellt. Vielmehr war nach Ihrem Schreiben Herr Geiselbacher der betroffene Bürger. Aus dem genannten Grund werde ich die von Ihnen eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde inhaltlich nicht beantworten.

Zu Ihrer Information weise ich darauf hin, dass der Rufbereitschaftsdienst der Ordnungsbehörde nach Dienstschluss sowie an Wochenenden und Feiertagen jederzeit erreichbar ist. Die Tätigkeit dieser Mitarbeiter beschränkt sich auf unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich sind.

In Kenntnis Ihres im Internet von Ihnen veröffentlichten umfangreichen Schriftwechsels mit verschiedenen Dienststellen der Verwaltung und anderen Behörden weise ich darauf hin, dass ich in dieser Angelegenheit keinen weiteren Schriftwechsel mit Ihnen führen werde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ohletz

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
19. Dezember 2005

Alfred Bomanns· Roßbachstr. 15· 46149 Oberhausen
Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Schwartzstr. 72
Telefax 825-2755

46045 Oberhausen

Betreff: Dienstaufsichtsbeschwerde vom 3. November 2005
Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2005
Ihr Zeichen: 2-4-10-10

Sehr geehrter Herr Süselbeck! Sehr geehrter Herr Ohletz!

Mit Ihrem oben genannten Schreiben lehnten Sie die Verfolgung meiner Dienstaufsichtsbeschwerde mit der Begründung ab, daß ich von der geschilderten Situation nicht selbst betroffen sei. Vielmehr sei Herr Geiselbacher der betroffene Bürger.

Selbstverständlich erfolgte meine Dienstaufsichtsbeschwerde im Einvernehmen mit der betroffenen Familie Geiselbacher. Ich habe die Beschwerde für die Betroffenen formuliert und versandt.

Ich habe den Geschädigten, Herrn und Frau Geiselbacher, Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2005 vorgelegt. Daraufhin baten sie mich gestern erneut, ihre Interessen gegenüber der Stadt Oberhausen wahrzunehmen.

Weiterhin teilten sie mir mit, sie nähmen Ihre Stellungnahme vom 13. Dezember so nicht hin. Herr und Frau Geiselbacher fügten hinzu, Herr Süselbeck könne auch gern eine unterschriebene Vollmacht erhalten.

Herr Ohletz und Herr Süselbeck, Sie wollen sicherlich auch aufklären, warum Ihr diensthabender Mitarbeiter am 1. November in Oberhausen nicht einsatzbereit war, unabhängig davon, ob Sie das Ergebnis der Familie Geiselbacher oder mir mitteilen.

Ihnen ist bekannt, daß ich ebenfalls Anwohner eines Bolzplatzes bin. Auch hier kam es am 1. November 2005 zu einer gleichartigen Störung, bei der allerdings die Polizei – stellvertretend für Ihren Mitarbeiter – einschritt.

Zwecks Abgleich mit nicht auszuschließenden weiteren Dienstpflichtverletzungen erwarten wir die Offenlegung des Namens Ihres Mitarbeiters.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
16. Januar 2006

Alfred Bomanns· Roßbachstr. 15· 46149 Oberhausen
Stadt Oberhausen
Ordnungsamt
Bahnhofstraße 66
Telefax 825-5325

46145 Oberhausen

Betreff: Dienstaufsichtsbeschwerde vom 3. November 2005
Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2005
Ihr Zeichen: 2-4-10-10

Sehr geehrter Herr Süselbeck! Sehr geehrter Herr Ohletz!

Familie Geiselbacher und ich warten noch immer auf die Offenlegung des Namens Ihres diensthabenden Mitarbeiters des Bereitschaftsdienstes am 1. November 2005.

Ihr diensthabender Mitarbeiter war als Amtsträger im Einsatz, oder – besser gesagt – er hätte im Einsatz sein müssen.

Familie Geiselbacher hat das Recht zu erfahren, über wen sie sich beschwert und von welchem Amtsträger sie geschädigt wurde.

Wir müssen Sie bitten und auffordern, uns nun unverzüglich Ihren diensthabenden Mitarbeiter vom 1. November 2005 zu nennen.

Mit freundlichen Grüßen

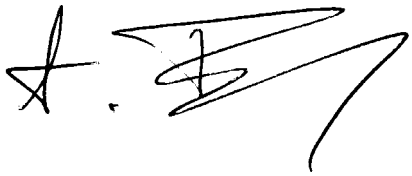

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
8. Februar 2006

Alfred Bomanns· Roßbachstr. 15· 46149 Oberhausen
Stadt Oberhausen
Oberbürgermeister Klaus Wehling
Schwartzstr. 72

46045 Oberhausen

Betreff: Dienstaufsichtsbeschwerde vom 3. November 2005
Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2005
Ihr Zeichen: 2-4-10-10

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Wehling!

Familie Geiselbacher wartet auf die Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerde.

Zum Schreiben Ihrer Mitarbeiter Ohletz und Süselbeck vom 13. Dezember 2005 haben wir uns ausführlich geäußert. Ich habe klargestellt, daß ich die Beschwerde für Familie Geiselbacher formuliert habe. Familie Geiselbacher ist selbst von der Dienstpflichtverletzung betroffen. Der Einwand des Herrn Süselbeck, es handele sich um eine Popularbeschwerde, ist damit ausgeräumt. Familie Geiselbacher hat Ihnen angeboten, Ihnen eine Vollmacht für mich vorzulegen. Dazu haben Sie sich nicht geäußert.

Es ist unstrittig, daß Ihr diensthabender Mitarbeiter des Ordnungsdienstes am 1. November 2005 eine Dienstpflichtverletzung begangen hat, da er nicht gegen die Ruhestörung am Bolzplatz einschritt. Ihr Mitarbeiter war kurz zuvor telefonisch vom Polizeipräsidium Oberhausen benachrichtigt worden.

Am 31. Januar 2006 habe ich den Sachbearbeiter Herrn Süselbeck an seiner Dienststelle aufgesucht. Er wollte sich aber zu dem Sachverhalt „überhaupt nicht mehr äußern“. Er konnte oder wollte nicht begründen, warum er nicht zu der Beschwerde Stellung nimmt.

Es ist nun an der Zeit, daß Familie Geiselbacher einen Bescheid auf ihre Dienstaufsichtsbeschwerde bekommt. Ferner müssen Sie nun endlich den Namen Ihres diensthabenden Mitarbeiters vom 1. November 2005 offenlegen. Zur Wiedervorlage habe ich mir den 23. Februar 2006 vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

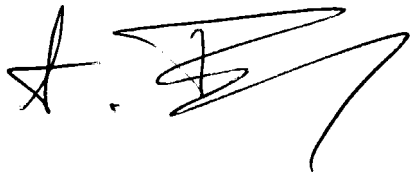

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
23. Februar 2006

Alfred Bomanns· Roßbachstr. 15· 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Telefax (0211) 475-2671
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Beschwerde über Stadt Oberhausen wegen Untätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadt Oberhausen weigert sich, zu unserer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 3. November 2005 Stellung zu nehmen.

Ich habe die Beschwerde für Familie Geiselbacher formuliert. Familie Geiselbacher wartet seit Monaten auf Antwort.

Ich bin ebenfalls Anwohner eines Bolzplatzes und von demselben Bereitschaftsdienst abhängig, der bei Familie Geiselbacher nicht einschritt. Daher liegt mir auch an der Aufklärung des Sachverhalts.

Mit freundlichen Grüßen

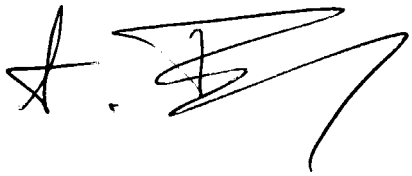

Alfred Bomanns
Anlage: Dienstaufsichtsbeschwerde vom 3. November 2005

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15
46149 Oberhausen

Telefon 0211 475-2017
Fax 0211 475-2974
manfred.huembs@brd.nrw.de
Zimmer 17
Auskunft erteilt:
Herr Hümbs

Aktenzeichen
21.15.44
bei Antwort bitte angeben

Lärmschutz
Ihr Schreiben vom 23.02.2006

Datum: 02.03.2006

Sehr geehrter Herr Bomanns,

für Ihre Eingabe vom 23.02.2006 danke ich Ihnen.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ohne Kenntnis weiterer Einzelheiten eine Stellungnahme nicht möglich ist.

Ich habe den Oberbürgermeister Oberhausen gebeten, mir zu berichten.

Über das Ergebnis meiner Prüfung werden Sie unterrichtet. Bis dahin bitte ich Sie um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Hümbs)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADEDD

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15
46149 Oberhausen

Telefon 0211 475-2017
Fax 0211 475-2974
manfred.huembs@brd.nrw.de
Zimmer 17
Auskunft erteilt:
Herr Hümbs

Aktenzeichen
21.15.44
bei Antwort bitte angeben

Lärmschutz
Ihr Schreiben vom 23.02.2006

Datum: 18.04.2006

Sehr geehrter Herr Bomanns,

in Ihrer Eingabe vom 23.02.2006 bemängeln Sie, der Oberbürgermeister Oberhausen habe Ihr Schreiben vom 03.11.2006 nicht beantwortet.

Hierbei scheint es sich um ein Missverständnis zu handeln, denn der Oberbürgermeister Oberhausen hat mir eine Kopie seines Antwortschreibens an Sie vom 28.112005 übersandt.

Ich gehe davon aus, dass sich damit die Angelegenheit erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Hümbs)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADEDD

De: "Alfred Bomanns" <alfredbomanns@arcor.de>
À: <manfred.huembs@brd.nrw.de>
Objet: AZ 21.15.44 - Korrektur
Date: Donnerstag, 20. April 2006 12:27

Sehr geehrter Herr Hümbs,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.04.2006. Ich habe gestern abend meine ganzen Aktenmappen durchgesehen: Das von Ihnen genannte Schreiben der Stadt Oberhausen vom 28.11.05 liegt mir NICHT vor.

Ich habe eine Eingangsmitteilung vom 08.11.05 und ein Schreiben des Herrn Süselbeck vom 13.12.05 (was ja noch später ist), wo er ganz klar eine Stellungnahme ablehnt.

Es wäre schön, wenn ich das Schreiben vom 28.11.05 einmal bekommen könnte. Gern auch per Telefax. Meine Fax-Nummer: 0208 63 45 38.

Ich hatte mich in der ersten E-Mail vertippt, vom 28.11.05 soll das Schreiben sein.

Mit freundlichen Grüßen
Alfred Bomanns

De: ""Hümbs, Manfred"" <manfred.huembs@bezreg-duesseldorf.nrw.de>
À: "'Alfred Bomanns"' <alfredbomanns@arcor.de>
Objet: AW: AZ 21.15.44 - Korrektur
Date: Donnerstag, 20. April 2006 13:44

Sehr geehrter Herr Bomanns,

ich habe noch einmal mit Herrn Süselbeck gesprochen. Auch die Stadt hat sich offensichtlich vertippt: es muß heißen "13.12.2005" statt "28.11.2005". Wie Sie ja selbst mitteilen, liegt Ihnen dieses Schreiben aber vor.

Ich hoffe, daß damit die Sache geklärt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Hümbs

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
21. April 2006

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Herrn Manfred Hümbs
Telefax (0211) 475-2974
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Aktenzeichen 21.15.44
Ihr Brief vom 18. April 2006 und Ihre E-Mail vom 20. April 2006

Sehr geehrter Herr Hümbs!

In Ihrem Brief und Ihrer E-Mail teilten Sie mir mit, Oberbürgermeister Klaus Wehling habe Ihnen eine Kopie seines Antwortschreibens vom 13. Dezember 2005 übersandt. Sie hofften, daß die Sache damit geklärt sei.

Das Schreiben des Herrn Reiner Süselbeck vom 13. Dezember 2005 liegt mir vor (siehe Anlage). Es ist keine Antwort, sondern die *Ablehnung* einer Antwort. Der Brief des Herrn Süselbeck bringt uns bei der Klärung der Sache keinen Schritt weiter.

Herr Süselbeck lehnte die Verfolgung der Dienstaufsichtsbeschwerde mit der Begründung ab, daß ich von der geschilderten Situation nicht selbst betroffen sei. Vielmehr sei Herr Geiselbacher der betroffene Bürger.

Mit Schreiben vom 19. Dezember habe ich klargestellt, daß ich die Beschwerde lediglich für die betroffene Familie Geiselbacher formuliert und versandt habe. Ich habe Herrn Süselbeck auch mitgeteilt, daß ich den Geschädigten das Schreiben des Herrn Süselbeck vom 13. Dezember vorgelegt hätte und daß sie es so nicht hinnähmen.

Ferner haben wir Herrn Süselbeck angeboten, daß ich ihm eine Vollmacht der Familie Geiselbacher vorlege.

Auf all dies haben Herr Süselbeck und die Stadt Oberhausen aber nicht reagiert.

Im Oktober 2005 fand eine Unterredung im Polizeipräsidium Oberhausen statt, an der ich mit Herrn Geiselbacher teilgenommen habe. Dieses Gespräch war von der Bezirksregierung Düsseldorf angeregt worden. Dabei stellte sich heraus, daß nicht die Polizei, sondern der Bereitschaftsdienst der Stadt Oberhausen für das Einschreiten am Bolzplatz zuständig ist. Die Bereitschaftsbeamten drükken sich aber immer um diese Einsätze. Die Stadt Oberhausen will nun offenbar diesen Dienstpflichtverletzungen nicht nachgehen, wie der Brief des Herrn Süselbeck beweist.

Ich habe Herrn Süselbeck auch darauf hingewiesen, daß ich ebenfalls Anwohner eines Bolzplatzes bin und von demselben Bereitschaftsdienst wie Familie Geiselbacher abhänge.

Familie Geiselbacher möchte erfahren:

- Welcher Bereitschaftsbeamte war am 1. November im Einsatz (Name, Dienststelle, Dienstruf)?
- Warum hielt der Beamte sich in Düsseldorf auf, statt hier in Oberhausen einsatzbereit zu sein?
- Gesteht die Stadt Oberhausen eine Dienstpflichtverletzung ein?
- Wird der Beamte sich in Zukunft für Einsätze bereithalten?

Sehr geehrter Herr Hümbs, selbstverständlich übersehe ich keine Briefe, und wenn die Stadt Oberhausen die Sache geklärt hätte, würde ich die Bezirksregierung Düsseldorf nicht bemühen.

Ich habe die Stadt Oberhausen am 16. Januar und am 8. Februar 2006 an die Erledigung der Beschwerde erinnert. Darauf hat sie ebensowenig reagiert wie auf das Schreiben vom 19. Dezember 2005. Es ist offenkundig und auch von der Stadt Oberhausen *unbestritten*, daß eine Dienstpflichtverletzung begangen wurde. Von wem, das wissen wir immer noch nicht. Familie Geiselbacher hat jetzt endlich Anspruch auf Aufklärung.

Selbstverständlich steht es der Stadt Oberhausen frei, nicht *mir*, sondern Familie Geiselbacher zu antworten.

Noch ein Hinweis: Herr Geiselbacher bekam Ende Januar 2006 eine Verwarnung von Herrn Süselbeck (siehe Anlage). Süselbeck unterstellte Familie Geiselbacher, sie habe den Gehweg nicht wie vorgeschrieben gereinigt und gegen die Straßenreinigungssatzung verstoßen.

Meine Umfrage in der Nachbarschaft hat ergeben, daß *kein* anderer Anwohner eine Verwarnung bekommen hat. Offenbar sandte Süselbeck seine „Außendienstmitarbeiter“ von seiner Dienststelle zum 7 km entfernten Vennepoth mit dem Auftrag, bei Familie Geiselbacher (und *nur* dort) eine Ordnungswidrigkeit festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

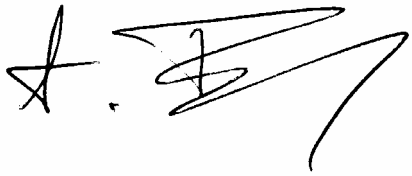

Alfred Bomanns

Anlagen:
Schreiben des Herrn Süselbeck vom 13. Dezember 2005
Verwarnung des Herrn Süselbeck vom 24. Januar 2006

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15

46149 Oberhausen

Telefon 0211 475-2751
Fax 0211 475-2488
miriam.tien@brd.nrw.de
Zimmer Ce 299/7
Auskunft erteilt:
Frau Tien

Aktenzeichen
31.3.16.1/07
bei Antwort bitte angeben

Datum: 02 .05.2006

Beschwerde gegen die Stadt Oberhausen
Ihre Schreiben vom 24.02., 13.04., 18.04. und vom 21.04.2006
meine Schreiben vom 01.03. und 10.04.2006

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-
duesseldorf.nrw.de

Sehr geehrter Herr Bomanns,

mit Schreiben vom 24.02. und 13.04.2006 haben Sie Beschwerde gegen die Stadt Oberhausen erhoben. Ihre Eingabe vom 21.04.2006, die sich mit derselben Angelegenheit befasst, wurde mir durch das Dezernat 21 -Ordnungsrechtliche Angelegenheiten- zur weiteren Bearbeitung vorgelegt.

Zu Ihrem Vorbringen habe ich, wie bereits mitgeteilt, die Stadt um Stellungnahme gebeten. Diese liegt mir nun vor.

Die Stadt Oberhausen führt aus, dass Sie mit Schreiben vom 03.11.2005 gegen einen Mitarbeiter der Stadt Oberhausen wegen dessen Verhalten gegenüber Herrn Geiselbacher Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt haben.

Die Stadt Oberhausen teilte Ihnen daraufhin am 28.11.2005 mit, dass eine inhaltliche Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht erfolgt, da Sie in der Sache nicht persönlich betroffen sind.

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass in dieser Angelegenheit kein weiterer Schriftwechsel geführt wird.

Zunächst weise ich darauf hin, dass die Prüfung der Kommunalaufsicht auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt ist, dass heißt es kann nur geprüft werden, ob die Kommune gegen geltendes Recht verstoßen hat.

Ein Rechtsverstoß liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADEDD

Aus Ihren Beschwerden vom November und Dezember 2005 ergibt sich eindeutig, dass Sie in der Angelegenheit nicht betroffen sind. Dass die Stadt Oberhausen vor diesem Hintergrund von der inhaltlichen Bearbeitung der Beschwerden abgesehen hat und darauf hinweist, dass in diesem Zusammenhang kein weiterer Schriftwechsel geführt wird, ist nicht zu beanstanden.

Ebenso ist auch Ihr Schreiben vom 13.04.2006 zu bewerten. Die Stadt Oberhausen teilte Ihnen mit Schreiben vom 06.02.2006 mit, dass eine Bearbeitung nicht erfolgt, da Sie nicht persönlich betroffen sind. Damit liegt einerseits kein Fall von Untätigkeit vor, andererseits verstößt auch die Entscheidung, keine inhaltliche Bearbeitung vorzunehmen, nicht gegen geltendes Recht.

Ein Einschreiten der Kommunalaufsicht kommt daher nicht in Betracht.

Zu Ihrem Schreiben vom 18.04.2006 weise ich darauf hin, dass die Bearbeitung des Widerspruchs gegen die Ablehnung Ihres Antrages auf Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 27.02.2006 der Stadt Oberhausen in eigener Zuständigkeit obliegt. Ihren Widerspruch habe ich daher an die Stadt Oberhausen zur weiteren Bearbeitung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Linzenich

(Dr. Linzenich)

Heidi u. Heinz-Dieter Geiselbacher
Tel. 0208-86 18 43

46047 Oberhausen
Vennepoth 2
08.05.2006

Fam. Geiselbacher · Vennepoth 2 · 46047 Oberhausen
Stadt Oberhausen
Oberbürgermeister Klaus Wehling
Schwartzstraße 72

46045 Oberhausen

VOLLMACHT

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bevollmächtigen wir Herrn Alfred Bomanns, Roßbachstraße 15, 46149 Oberhausen, uns in folgenden Verfahren gegenüber der Stadt Oberhausen zu vertreten:

- Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen unbekannten Bereitschaftsbeamten des Ordnungsamtes
- Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen unbekannten Bereitschaftsbeamten des Ordnungsamtes
- Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen unbekannten Bereitschaftsbeamten des Ordnungsamtes
- Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen unbekannten Bereitschaftsbeamten des Ordnungsamtes
- Untersuchung vom 01.02.2006 wegen der Unterstellung des Reiner Süselbeck, wir hätten unseren Gehweg nicht ordnungsgemäß gereinigt
- Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Bereitschaftsbeamten Reiner Süselbeck

Herr Bomanns hat Ihnen bereits im Schreiben vom 19.12.2005 angeboten, Ihnen unsere Vollmacht vorzulegen. Darauf sind Sie nicht eingegangen. Der Bevollmächtigte muß nur auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich vorweisen. Sie haben das aber bisher nicht verlangt.

Wir müssen Sie bitten, sich nun unverzüglich zu den oben angeführten Verfahren zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Heidi und Heinz-Dieter Geiselbacher

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
17. Juni 2006
Tel. 0176 50 10 77 56

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Telefax 0211 475 2974

40474 Düsseldorf

Beschwerde gegen Oberbürgermeister Klaus Wehling wegen Untätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadt Oberhausen hat sich immer noch nicht zu unserer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 3. November 2005 geäußert. Mit Schreiben vom 13.12.2005 lehnte die Stadt die Bearbeitung der Beschwerde mit der Begründung ab, daß ich nicht selbst betroffen sei.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2006 bevollmächtigte mich Familie Geiselbacher, ihre Interessen gegenüber der Stadt Oberhausen zu vertreten (siehe Anlage).

Trotzdem hat die Stadt Oberhausen immer noch nicht reagiert.

Hochachtungsvoll

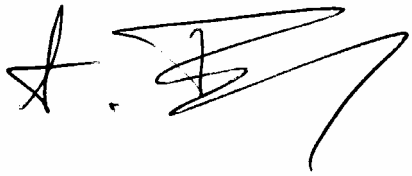

Alfred Bomanns

Anlagen: Dienstaufsichtsbeschwerde vom 3. November 2005; Vollmacht vom 8. Mai 2006

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

Telefon 0211 475-2751
Fax 0211 475-2488

miriam.tien@brd.nrw.de

Zimmer Ce 299/7
Auskunft erteilt:
Frau Tien

Aktenzeichen
31.3.16.1/07
bei Antwort bitte angeben

Beschwerde über die Stadt Oberhausen
Ihre Schreiben vom 05.06., 13.06., 16.06., 17.06., 18.06. und 26.06.2006

Datum: 18.07.2006

Sehr geehrter Herr Bomanns,

mit o.g. Schreiben erheben Sie in verschiedenen Fällen Beschwerde gegen die Stadt Oberhausen wegen Untätigkeit.

Zunächst weise ich darauf hin, dass auf Grund des in der Verfassung garantierten Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden die Kommunen das Recht haben, alle ihre Angelegenheiten und die ihrer Bürger im Rahmen der geltenden Gesetze eigenverantwortlich zu regeln. Im Verhältnis hierzu ist es Aufgabe der Kommunalaufsicht, das Wohl der Gemeinde, nicht das Einzelner, im Einklang zu halten mit dem Gemeinwohl. Ein Einschreiten seitens der Kommunalaufsicht kann demnach nur dann erfolgen, wenn ein Verstoß gegen geltendes Recht vorliegt.

Vor diesem Hintergrund teile ich mit, dass ich die Stadt Oberhausen zu Ihren Schreiben vom 05.06., 13.06. und 16.06.2006 um abschließende Bearbeitung gebeten habe. Gleichzeitig bat ich mir eine Durchschrift des Antwortschreibens vorzulegen.

Hinsichtlich Ihrer Schreiben vom 17.06. und vom 18.06.2006 verweise ich auf mein Schreiben vom 02.05.2006. Ein Einschreiten der Kommunalaufsicht ist hier weiterhin nicht geboten.

Ihrem Vorbringen vom 26.06.2006 vermag ich keinen Grund zu entnehmen, der ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden erfordern könnte. Bei offenen Fragen bezüglich der baurechtlichen Überprüfung,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADEDD

stelle ich anheim, dass sich die Familie Geiselbacher mit dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt Oberhausen in Verbindung setzt.

Abschließend teile ich mit, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten weiterhin nicht in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Olbrich)

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
29. Juli 2006
Tel. 0176 50 10 77 56

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Tien
Telefax 0211 475 2488

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November 2005, 12. Dezember 2005, 13. Dezember 2005, 14. Dezember 2005
Ihr Schreiben vom 13. Juli 2006
Ihr Zeichen: 31.3.16.1/07

Sehr geehrte Frau Tien!

Es ist erfreulich, daß Sie die Stadt Oberhausen bezüglich meiner Schreiben vom 5., 13. und 16. Juni 2006 zur Bearbeitung aufgefordert haben und daß Sie sich auch eine Kopie der Antwortschreiben vorlegen lassen.

Hinsichtlich der Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November 2005 und vom 12., 13., 14. Dezember 2005 teilten Sie mir in Ihrem Brief vom 2. Mai 2006 mit, daß ich in der Angelegenheit nicht betroffen sei. Es sei daher nicht zu beanstanden, daß die Stadt Oberhausen von der Bearbeitung der Beschwerden abgesehen habe.

Auf Ihr Schreiben hin erteilte mir Familie Geiselbacher am 8. Mai 2006 eine Vollmacht für diese Verfahren. Die Stadt Oberhausen erhielt auf dem Postweg ein unterschriebenes Original der Vollmacht. Familie Geiselbacher bittet die Stadt, sich nun unverzüglich zu den Beschwerden vom 3. November und vom 12., 13., 14. Dezember 2005 zu äußern. Sie erhalten in der Anlage eine Kopie der Vollmacht.

Nun muß die Stadt Oberhausen doch endlich zu den Beschwerden Stellung nehmen, da Familie Geiselbacher selbst betroffen ist. Als Bevollmächtigter beantrage ich, daß Sie die Stadt Oberhausen dazu auffordern und sich eine Kopie der Antwortschreiben vorlegen lassen. Die Stadt möge den weiteren Schriftverkehr über meine Anschrift führen. Ich werde Familie Geiselbacher das Ergebnis mitteilen.

Hochachtungsvoll

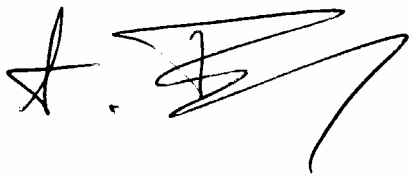

Alfred Bomanns

Anlagen: Vollmacht vom 8. Mai 2006

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

Telefon 0211 475-2751
Fax 0211 475-2488

miriam.tien@brd.nrw.de

Zimmer Ce 299/7
Auskunft erteilt:
Frau Tien

Aktenzeichen
31.3.16.1/07
bei Antwort bitte angeben

Beschwerde über die Stadt Oberhausen
Ihr Schreiben vom 29.07.2006

Datum: 11.08.2006

Sehr geehrter Herr Bomanns,

mit Schreiben vom 13.07.2006 beantwortete ich eine Reihe von Eingaben. Gleichzeitig bat ich die Stadt Oberhausen, mir eine Durchschrift des Antwortschreibens auf Ihre Schreiben vom 05.06., 13.06. und 16.06.2006 zu übersenden und mir zum weiteren Vorgehen zu berichten.

Bisher liegt mir in der Angelegenheit noch kein Bericht der Stadt Oberhausen vor.

Aus diesem Grund erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt kein Tätigwerden der Kommunalaufsicht. Gegebenenfalls komme ich, nach Vorlage des Berichtes, unaufgefordert auf die Angelegenheit zurück.

Abschließend schlage ich vor, dass sich die Familie Geiselbacher hinsichtlich ihrer Beschwerden eigenständig mit der Stadt Oberhausen in Verbindung setzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Tien)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADEDD

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
17. August 2006
Tel. 0176 50 10 77 56

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Tien
Telefax 0211 475 2488

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November 2005, 12. Dezember 2005, 13. Dezember 2005, 14. Dezember 2005
Ihr Schreiben vom 11. August 2006
Ihr Zeichen: 31.3.16.1/07

Sehr geehrte Frau Tien!

Auf die oben genannten Dienstaufsichtsbeschwerden haben wir keine Antwort bekommen, und Sie haben die Stadt Oberhausen auch nicht beauftragt, diese Beschwerden zu beantworten.

Mit Schreiben vom 08.05.2006 erteilte Familie Geiselbacher mir eine Vollmacht für diese Verfahren. Die Vollmacht liegt der Stadt Oberhausen und Ihnen vor.

In § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz steht:

> „Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.“

Ferner steht dort:

> „Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden.“

Was soll denn jetzt noch fehlen?

Hochachtungsvoll

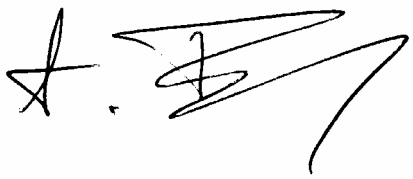

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
17. August 2006
Tel. 0176 50 10 77 56

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Tien
Telefax 0211 475 2488

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November 2005, 12. Dezember 2005, 13. Dezember 2005, 14. Dezember 2005
Ihr Schreiben vom 11. August 2006
Ihr Zeichen: 31.3.16.1/07
2. Zustellung am 29. Oktober 2006

Sehr geehrte Frau Tien!

Auf die oben genannten Dienstaufsichtsbeschwerden haben wir keine Antwort bekommen, und Sie haben die Stadt Oberhausen auch nicht beauftragt, diese Beschwerden zu beantworten.

Mit Schreiben vom 08.05.2006 erteilte Familie Geiselbacher mir eine Vollmacht für diese Verfahren. Die Vollmacht liegt der Stadt Oberhausen und Ihnen vor.

In § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz steht:

> „Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen."

Ferner steht dort:

> „Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden."

Was soll denn jetzt noch fehlen?

Hochachtungsvoll

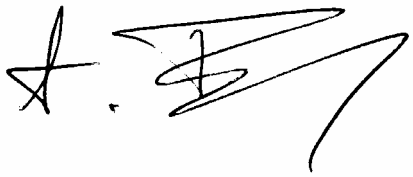

Alfred Bomanns

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15

46149 Oberhausen

Telefon 0211 475-275
Fax 0211 475-2488

miriam.tien@brd.nrw.de

Zimmer Ce 299/7
Auskunft erteilt:
Frau Tien

Aktenzeichen
31.01.08.02/07
bei Antwort bitte angeben

Beschwerde gegen die Stadt Oberhausen
diverse Eingaben

Datum: 29 .01.2007

Sehr geehrter Herr Bomanns,

Ihre erneuten Eingaben gegen die Stadt Oberhausen habe ich erhalten.

Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass ich Ihnen mit Schreiben vom 27.09.2006 mitteilte, dass sowohl die kommunal- als auch die bauaufsichtliche Prüfung keinen Grund für ein Einschreiten ergab. Gleichzeitig bat ich um Verständnis, dass ich das Verfahren als endgültig abgeschlossen ansehe und teilte mit, dass weitere Eingaben nicht mehr beantwortet werden.

Auch Ihre erneuten Eingaben geben keinen Anlass hiervon abzuweichen.

Daher bitte ich Sie, von weiteren Eingaben abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Linzenich)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADEDD

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
3. Februar 2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Miriam Tien
Telefax 0211 475 2488
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt
Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen Unbekannt
Ihr Schreiben vom 29. Januar 2007

Sehr geehrte Frau Tien! Sehr geehrte Frau Dr. Linzenich!

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Sonderform der Petition. Das Petitionsrecht ist in Artikel 17 des Grundgesetzes verankert.

Im Telefongespräch vom 31. Januar 2007 behaupteten Sie, Frau Tien, die Stadt Oberhausen brauche die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht zu beantworten. Sie könnten die Stadt Oberhausen nicht veranlassen, uns zu antworten, weil sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Am 22. April 1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

> „Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung **schriftlich mitteilt**."

Weiter heißt es in dem Urteil:

> „Mit der in der Literatur herrschenden Meinung ... ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß jede ordnungsgemäße Petition beantwortet werden muß und daß sich diese Antwort nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, vielmehr zum mindesten die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die **Art ihrer Erledigung** ergeben muß."

Die Stadt Oberhausen verstößt also gegen geltendes Recht, weil sie sich weigert, die sechs obengenannten Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten und die Art ihrer Erledigung anzugeben.

Hochachtungsvoll

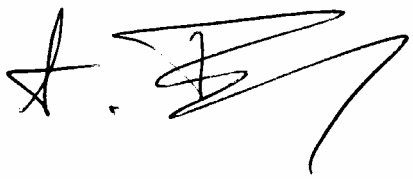

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
3. Februar 2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Miriam Tien
Telefax 0211 475 2488
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt
Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen Unbekannt
Ihr Schreiben vom 29. Januar 2007

2. Zustellung am 27. Februar 2007

Sehr geehrte Frau Tien! Sehr geehrte Frau Dr. Linzenich!

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Sonderform der Petition. Das Petitionsrecht ist in Artikel 17 des Grundgesetzes verankert.

Im Telefongespräch vom 31. Januar 2007 behaupteten Sie, Frau Tien, die Stadt Oberhausen brauche die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht zu beantworten. Sie könnten die Stadt Oberhausen nicht veranlassen, uns zu antworten, weil sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Am 22. April 1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

> „Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung **schriftlich mitteilt**."

Weiter heißt es in dem Urteil:

> „Mit der in der Literatur herrschenden Meinung ... ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß jede ordnungsgemäße Petition beantwortet werden muß und daß sich diese Antwort nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, vielmehr zum mindesten die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die **Art ihrer Erledigung** ergeben muß."

Die Stadt Oberhausen verstößt also gegen geltendes Recht, weil sie sich weigert, die sechs obengenannten Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten und die Art ihrer Erledigung anzugeben.

Hochachtungsvoll

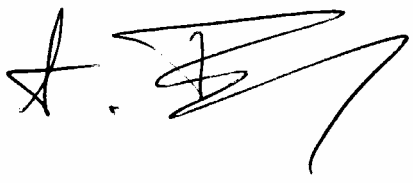

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
3. Februar 2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Miriam Tien
Telefax 0211 475 2488
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt
Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen R. S., J. R. und H. K.
Ihr Schreiben vom 29. Januar 2007

3. Zustellung am 28. März 2007

Sehr geehrte Frau Tien! Sehr geehrte Frau Dr. Linzenich!

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Sonderform der Petition. Das Petitionsrecht ist in Artikel 17 des Grundgesetzes verankert.

Im Telefongespräch vom 31. Januar 2007 behaupteten Sie, Frau Tien, die Stadt Oberhausen brauche die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht zu beantworten. Sie könnten die Stadt Oberhausen nicht veranlassen, uns zu antworten, weil sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Am 22. April 1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

> „Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung **schriftlich mitteilt**."

Weiter heißt es in dem Urteil:

> „Mit der in der Literatur herrschenden Meinung ... ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß jede ordnungsgemäße Petition beantwortet werden muß und daß sich diese Antwort nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, vielmehr zum mindesten die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die **Art ihrer Erledigung** ergeben muß."

Die Stadt Oberhausen verstößt also gegen geltendes Recht, weil sie sich weigert, die sechs obengenannten Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten und die Art ihrer Erledigung anzugeben.

Hochachtungsvoll

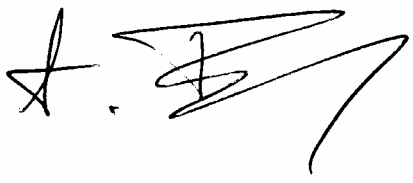

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
3. Februar 2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Miriam Tien
Telefax 0211 475 2488
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt
Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen R. S., J. R. und H. K.
Ihr Schreiben vom 29. Januar 2007

4. Zustellung am 28. April 2007

Sehr geehrte Frau Tien! Sehr geehrte Frau Dr. Linzenich!

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Sonderform der Petition. Das Petitionsrecht ist in Artikel 17 des Grundgesetzes verankert.

Im Telefongespräch vom 31. Januar 2007 behaupteten Sie, Frau Tien, die Stadt Oberhausen brauche die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht zu beantworten. Sie könnten die Stadt Oberhausen nicht veranlassen, uns zu antworten, weil sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Am 22. April 1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

> „Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung **schriftlich mitteilt**."

Weiter heißt es in dem Urteil:

> „Mit der in der Literatur herrschenden Meinung ... ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß jede ordnungsgemäße Petition beantwortet werden muß und daß sich diese Antwort nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, vielmehr zum mindesten die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die **Art ihrer Erledigung** ergeben muß."

Die Stadt Oberhausen verstößt also gegen geltendes Recht, weil sie sich weigert, die sechs obengenannten Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten und die Art ihrer Erledigung anzugeben.

Hochachtungsvoll

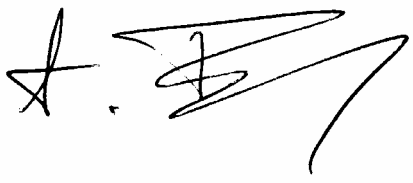

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
3. Februar 2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Miriam Tien
Telefax 0211 475 2488
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt
Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen R. S., J. R. und H. K.
Ihr Schreiben vom 29. Januar 2007

5. Zustellung am 24. Mai 2007

Sehr geehrte Frau Tien! Sehr geehrte Frau Dr. Linzenich!

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Sonderform der Petition. Das Petitionsrecht ist in Artikel 17 des Grundgesetzes verankert.

Im Telefongespräch vom 31. Januar 2007 behaupteten Sie, Frau Tien, die Stadt Oberhausen brauche die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht zu beantworten. Sie könnten die Stadt Oberhausen nicht veranlassen, uns zu antworten, weil sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Am 22. April 1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

> „Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung **schriftlich mitteilt**."

Weiter heißt es in dem Urteil:

> „Mit der in der Literatur herrschenden Meinung ... ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß jede ordnungsgemäße Petition beantwortet werden muß und daß sich diese Antwort nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, vielmehr zum mindesten die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die **Art ihrer Erledigung** ergeben muß."

Die Stadt Oberhausen verstößt also gegen geltendes Recht, weil sie sich weigert, die sechs obengenannten Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten und die Art ihrer Erledigung anzugeben.

Hochachtungsvoll

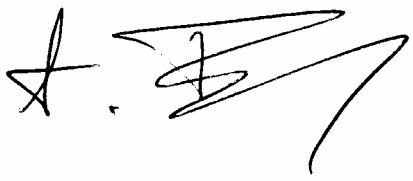

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
25.06.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend erhalten Sie sechs unbeantwortete Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Beamte der Stadt Oberhausen nebst Vollmacht der Familie Geiselbacher.

Die Stadt Oberhausen weigert sich, die Dienstaufsichtsbeschwerden der Familie Geiselbacher und der Familie Bomanns zu beantworten.

Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 lediglich mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet. Daraufhin lieferte ich die Vollmacht der Familie Geiselbacher nach.

Trotzdem haben wir bis heute keine inhaltliche Antwort erhalten. Es blieb beim ablehnenden Schreiben vom 13.12.2005. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat nicht dafür gesorgt, daß die Stadt Oberhausen antwortet. Sie ist abwechselnd der Ansicht, die Stadt Oberhausen habe die Beschwerden bereits beantwortet oder sie brauche sie gar nicht zu beantworten.

Ich beantrage also, daß Sie die Stadt Oberhausen beauftragen, zu den Vorwürfen gegen die Beamten inhaltlich Stellung zu nehmen.

Hochachtungsvoll

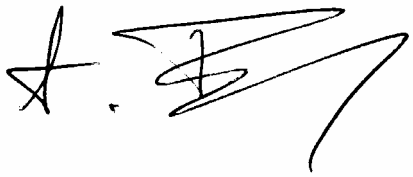

Alfred Bomanns

Anlage: 6 Dienstaufsichtsbeschwerden
1 Vollmacht vom 08.05.2006

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
25.06.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

2. Zustellung am 02.08.2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend erhalten Sie sechs unbeantwortete Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Beamte der Stadt Oberhausen nebst Vollmacht der Familie Geiselbacher.

Die Stadt Oberhausen weigert sich, die Dienstaufsichtsbeschwerden der Familie Geiselbacher und der Familie Bomanns zu beantworten.

Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 lediglich mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet. Daraufhin lieferte ich die Vollmacht der Familie Geiselbacher nach.

Trotzdem haben wir bis heute keine inhaltliche Antwort erhalten. Es blieb beim ablehnenden Schreiben vom 13.12.2005. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat nicht dafür gesorgt, daß die Stadt Oberhausen antwortet. Sie ist abwechselnd der Ansicht, die Stadt Oberhausen habe die Beschwerden bereits beantwortet oder sie brauche sie gar nicht zu beantworten.

Ich beantrage also, daß Sie die Stadt Oberhausen beauftragen, zu den Vorwürfen gegen die Beamten inhaltlich Stellung zu nehmen.

Hochachtungsvoll

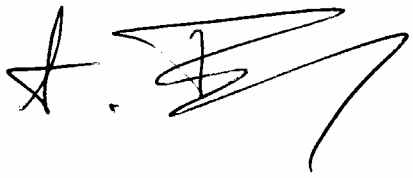

Alfred Bomanns

Anlage: 6 Dienstaufsichtsbeschwerden
1 Vollmacht vom 08.05.2006

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Bearbeitung: **OAR´in Flader**
flader@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 **2527**
Fax (0211) 871

Aktenzeichen
31 - 43.03.05/01-3-3734/07

17. August 2007

Kommunalaufsicht
Beschwerden gegen div. Beamte der Stadt Oberhausen

Ihre Schreiben vom 25.06. und 08.08.2007

Sehr geehrter Herr Bomanns,

aus der Prüfung der mir in Ihrer Angelegenheit von der Stadt Oberhausen und der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegten Berichte und Aktenauszüge ergibt sich, dass sich sowohl die Stadt als auch die Bezirksregierung mit Ihrem Vorbringen seit 1999 bzw. 2005 intensiv auseinandergesetzt haben. In umfangreichem Schriftverkehr wurde Ihnen von beiden Stellen die Sach- und Rechtslage erläutert, zuletzt mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.06.2007.

Der Rechtsauffassung der Bezirksregierung schließe ich mich an. Ein Anlass für kommunalaufsichtliche Maßnahmen gegenüber der Stadt Oberhausen besteht nicht.

Im Auftrag

(Wißmann)

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
22.08.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Flader/Frau Ministerialrätin Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Kopie an: Herrn Schüttler, Innenministerium NRW, Telefax 0211 871 3231
Kopie an: Frau Fettweiß, Bezirksregierung Düsseldorf, Telefax 0211 475 1994

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Nach Ihren Worten zu urteilen, müssen Ihnen falsche oder lückenhafte Informationen vorliegen. Daher erhalten Sie anliegend den Schriftverkehr zu den unbeantworteten Dienstaufsichtsbeschwerden in folgender Reihenfolge:

- Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 (31 Seiten)
- Dienstaufsichtsbeschwerden vom 12./13./14.12.2005 (30 Seiten)
- Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 (22 Seiten)
- Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 (21 Seiten)

Wie Sie anhand der vorgelegten Dokumente feststellen können, war *ich* es, der der Stadt Oberhausen und der Bezirksregierung die Rechtslage erläutert hat, und nicht umgekehrt. Insbesondere habe ich mehrfach auf das Verwaltungsverfahrensgesetz, das grundgesetzlich verbriefte Petitionsrecht und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 162/51 hingewiesen. Dem wußten Frau Miriam Tien und Dr. Natascha Linzenich nichts entgegenzusetzen. Auf die Rechtslage hingewiesen, verstummten sie einfach.

Am 21.10.2005 habe ich im Polizeipräsidium Oberhausen an einem Gespräch teilgenommen, das von der Bezirksregierung Düsseldorf (Frau Fettweiß) und vom Innenministerium (Herr Schüttler) angeregt worden war. Dabei ergab sich, daß der Kommunale Ordnungsdienst der Stadt Oberhausen

für das Einschreiten an den Bolzplätzen zuständig ist. Dem hat die Stadt Oberhausen bisher auch nicht widersprochen, da sie ja die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht beantwortet hat.

Ich beantrage also, daß Sie die Stadt Oberhausen nun beauftragen, zu den Vorwürfen gegen die Beamten inhaltlich Stellung zu nehmen.

Hochachtungsvoll

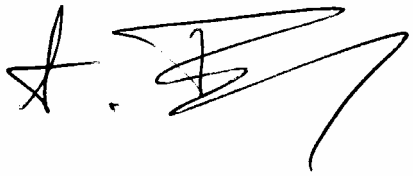

Alfred Bomanns
Anlage: 104 Seiten

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

24. August 2007

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31 - 43.03.05/01-3-3734/07

OAR´in Flader
Telefon 0211 871-2527
Fax 0211 871-162527
flader@im.nrw.de

Kommunalaufsicht
Beschwerden gegen div. Beamte der Stadt Oberhausen

Ihr Schreiben vom 22.08.2007

Sehr geehrter Herr Bomanns,

die von Ihnen mit Schreiben vom 22.08.2007 vorgelegten Unterlagen waren mir bereits im Wesentlichen bekannt. Es bleibt daher bei meiner Feststellung vom 17.08.2007, wonach - unter Hinweis auf die ausführlichen Darlegungen der Bezirksregierung Düsseldorf, zuletzt mit Schreiben vom 12.06.2007 - kein Anlass für kommunalaufsichtliche Maßnahmen besteht.

Die für die Kommunalaufsicht zuständige Stelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf erhält eine Durchschrift Ihrer weiteren Eingabe vom 22.08.2007 sowie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wißmann
(Wißmann)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Call NRW 01803 100 110
(9 ct/min, ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
03.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Flader/Frau Ministerialrätin Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

Ihr Schreiben vom 28.08.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Wenn Ihnen die vorgelegten Unterlagen bekannt waren, verstehe ich nicht, warum Sie noch nichts unternommen haben, damit wir Antwort bekommen. Es liegen sechs offene Dienstaufsichtsbeschwerden vor.

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Oder können Sie meinen Erklärungen irgendwelche Tatsachen entgegensetzen? Ihre Ausführungen sind mir zu allgemein.

Hochachtungsvoll

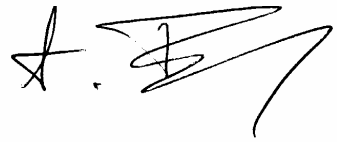

Alfred Bomanns

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

17. September 2007

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31 - 43.03.05/01-3-3734/07

OAR´in Flader
Telefon 0211 871-2527
Fax 0211 871-162527
flader@im.nrw.de

Kommunalaufsicht
Beschwerden gegen div. Beamte der Stadt Oberhausen

Bisheriger Schriftverkehr, zuletzt Ihr Schreiben vom 03.09.2007

Sehr geehrter Herr Bomanns,

Ihr Schreiben vom 03.09.2007 habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verweise jedoch auf mein abschließendes Schreiben vom 17.08.2007 und bitte, künftig von weiteren Eingaben in derselben Angelegenheit abzusehen. Zudem weise ich vor diesem Hintergrund darauf hin, dass ich künftige Eingaben in der Angelegenheit nicht mehr beantworten werde.

Die für die Kommunalaufsicht zuständige Stelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf erhält eine Durchschrift Ihrer weiteren Eingabe vom 03.09.2007 sowie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Wißmann)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Flader/Frau Ministerialrätin Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

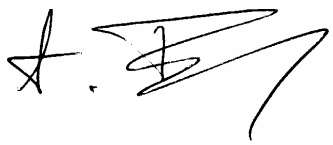

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Flader/Frau Ministerialrätin Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

2. Zustellung am 27.10.2007

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

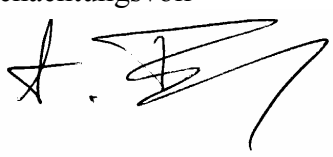

Alfred Bomanns

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15
46149 Oberhausen

Der Regierungsvizepräsident

Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-2212
Fax: 0211 475-2956
E-Mail: juergen.riesenbeck@brd.nrw.de

Datum: 10.10.2007

Diverse Eingaben
u.a. Ihre wiederholten Zustellungen Ihres Schreibens vom 04.08.2007 („2. Zustellung am 10.09.2007", „3. Zustellung am 06.10.2007") und Ihres Schreibens vom 26.06.2007 („4. Zustellung am 26.09.2007")

Sehr geehrter Herr Bomanns,

seit dem ersten Quartal 2005 haben Sie die Bezirksregierung Düsseldorf in ihrer Funktion als Kommunalaufsichtsbehörde mit diversen Auseinandersetzungen befasst, die Sie als Anlieger eines städtischen Spielplatzes mit der Stadt Oberhausen führen. Daneben waren Beschwerden von Ihnen auch bei weiteren Dezernaten meines Hauses anhängig. Zum Teil führen Sie auch Beschwerde bevollmächtigt von den Eheleuten Heidi und Heinz-Dieter Geiselbacher, Vennepoth 2, 46047 Oberhausen.

In der Sache geht es stets um die Frage, welche Pflichten die Stadt Oberhausen als Betreiberin des jeweiligen Spielplatzes Ihnen bzw. den Eheleuten Geiselbacher gegenüber als Spielplatzanliegern einzuhalten hat und wie sie die Einhaltung der Pflichten zu organisieren hat. Trotz vielfältiger Klärungsversuche mündet der Streit stets in Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden in Bezug auf den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen.

Ihre Eingaben wurden zwar nicht zu Ihrer Zufriedenheit, jedoch nach meiner Auffassung umfassend und hinreichend beantwortet. Durch die von Ihnen vorgenommene Veröffentlichung des Schriftwechsels im Internet kann sich von dieser Tatsache – ebenso wie von Ihrem sonstigen „Agieren" – jede/r Interessierte/r ein Bild machen.

Auch das Innenministerium hat Ihnen zwischenzeitlich zu den dort von Ihnen für die Eheleute Geiselbacher anhängig gemachten sechs Beschwerden abschließend mitgeteilt, dass es den seit 1999 bzw. 2005 mit der Stadt Oberhausen und meinem Hause geführten Schriftwechsel geprüft habe, diesen für ausreichend erachte und sich der von mir vertretenen Auffassung anschließe. Mit Schreiben vom 13.09.2007 teilt Ihnen das Innenministerium mit, dass es künftige Eingaben in der Angelegenheit nicht mehr beantworten werde. Dies entspricht inhaltlich meinem Schreiben vom 12.06.2007.

Ich nehme Ihre wiederholten „Zustellungen" bereits beantworteter Vorgänge zum Anlass, Ihnen abschließend folgendes mitzuteilen:

Ich lehne die weitere Bearbeitung Ihrer sich inhaltlich stets wiederholenden Eingaben ab. Es gebietet auch meine Fürsorge und Höflichkeit gegenüber meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sie nicht mit der Bearbeitung sich ständig wiederholender Vorlagen und Vorwürfe zu befassen. Auf die Möglichkeit, den sachlichen Hintergrund Ihrer Auseinandersetzungen mit der Stadt Oberhausen gerichtlich klären zu lassen, habe ich Sie mit Schreiben vom 12.06.2007 hingewiesen. Meine dort getroffene und begründete Entscheidung, nicht kommunalaufsichtsrechtlich einzugreifen, ist abschließend.

Dem Innenministerium habe ich eine Durchschrift dieses Schreibens übersandt.

Hochachtungsvoll

In Vertretung

(Riesenbeck)

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
03.11.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
Herren Jürgen Büssow/Jürgen Riesenbeck
Regierungspräsident/Regierungsvizepräsident
Telefax 0211 475 2956

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.03.2007 gegen Herrn T.S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.03.2007 gegen Herrn J.R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.04.2007 gegen Herrn R.S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.06.2007 gegen Herrn R.S.

Ihr Schreiben vom 30.10.2007

Sehr geehrter Herr Büssow! Sehr geehrter Herr Riesenbeck!

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich der Stadt Oberhausen und der Bezirksregierung Düsseldorf die Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz kann sich jeder Bürger durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Damit war spätestens ab diesem Zeitpunkt klar, daß sich die betroffene Familie Geiselbacher selbst beschwerte, mittels des Bevollmächtigten Bomanns.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Es blieb beim ablehnenden Schreiben vom 13.12.2005. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht (s. o. Punkt 1.).

6. Ebenso verhält es sich mit den übrigen Dienstaufsichtsbeschwerden vom 12.12.2005, 13.12.2005, 14.12.2005, 18.04.2006, 24.04.2006, 15.03.2007, 16.03.2007, 13.04.2007 und 03.06.2007. Auch hier ging keine Antwort der Stadt Oberhausen ein. Hier blieb es ebenfalls beim Schreiben vom 13.12.2005, mit dem eine Beantwortung abgelehnt wurde (s. o. Punkt 2.).

Auch die Beschwerden, bei denen Familie Bomanns selbst betroffen ist (Bolzplatz Roßbachstraße), wurden nicht beantwortet.

Familie Geiselbacher und Familie Bomanns haben bis dato von der Stadt Oberhausen genau die Antwort bekommen, die sie bekommen hätten, wenn sie nicht betroffen wären: nämlich gar keine (s. o. Punkt 3.).

Von der Stadt Oberhausen bekommt man also keine Stellungnahme, wenn man nicht betroffen ist. Und wenn man doch betroffen ist? Richtig: dann bekommt man auch keine Antwort.

7. Ihre Mitarbeiter Miriam Tien, Dr. Natascha Linzenich und Dr. Patrick Ebbing haben bis heute nicht dafür gesorgt, daß die Stadt Oberhausen zu den Beschwerden inhaltlich Stellung nimmt (s. o. das ablehnende Schreiben vom 13.12.2005!).

8. Dr. Linzenich und Miriam Tien wandten als Amtsträger bei der Entscheidung einer Rechtssache geltendes Recht falsch an, zum Vorteil der Stadt Oberhausen und zum Nachteil der Familien Bomanns und Geiselbacher. Sie setzten sich über Artikel 17 des Grundgesetzes, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 162/51 und § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz hinweg. Sie taten dies nicht irrtümlich, sondern mit vollem Wissen.

9. Die Stadt Oberhausen weigerte sich, die Namen der Bereitschaftsbeamten offenzulegen, die nicht am Bolzplatz einschritten. Auch hier verstieß die Stadt gegen geltendes Recht. Miriam Tien und Dr. Linzenich blieben beharrlich untätig und forderten die Stadt nicht zur Preisgabe der Namen auf. Ich habe die Namen inzwischen über ein Gerichtsverfahren ans Licht gebracht. Ich brauchte dazu noch nicht einmal eine Vollmacht der Familie Geiselbacher. Unglaublich: Ihre Mitarbeiterinnen enthielten den *Betroffenen* und *Geschädigten* selbst Daten vor, die jeder Außenstehende erfahren darf! Rechtsstaatlichkeit und Transparenz sind für Dr. Linzenich und Miriam Tien Fremdwörter.

10. Sie, Herr Riesenbeck, fühlen sich als stellvertretender Behördenleiter nun berufen, Ihre Bediensteten in Schutz zu nehmen. Bedienstete wohlgemerkt, die sich nicht an Recht und Gesetz halten (s. o.). Sie sprechen von Fürsorge für Ihre Mitarbeiter. Die betroffenen Bürger klammern Sie aus Ihren Betrachtungen aus. Sie wollen den Eindruck erwecken, Ihre Mitarbeiter seien die Geschädigten und nicht die Familien Geiselbacher und Bomanns.

Sie beschweren sich darüber, daß ich Ihnen Post zustelle und Sie an unerledigte (s. o. 7.!) Verfahren erinnere. Was wollen Sie mit Ihrem Brief erreichen? Sollen wir freiwillig auf unser grundgesetzlich verbrieftes Petitionsrecht verzichten? Es sind Ihre Bediensteten Dr. Linzenich, Miriam Tien und Dr. Patrick Ebbing, die dem Abschluß unseres Schriftverkehrs im Weg stehen, denn sie fordern die Stadt Oberhausen nicht zur Stellungnahme auf (siehe oben Punkt 2.).

Es steht gar nicht in meiner Macht, den begonnenen Schriftverkehr zu beenden, bevor mir eine inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen vorliegt (die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnt wurde, s. o. Punkt 2.). Mit jedem mißachteten Empfang meiner Anträge laden Ihre Mitarbeiter mehr Schuld auf sich.

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Hochachtungsvoll

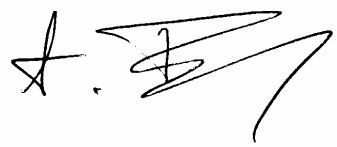

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Flader/Frau Ministerialrätin Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

3. Zustellung am 23.11.2007

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

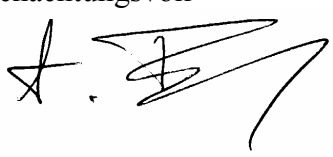

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Flader/Frau Ministerialrätin Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

4. Zustellung am 24.12.2007

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

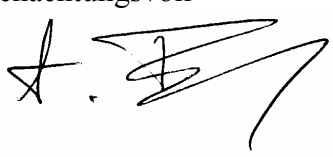

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Westfälische Verwaltungs- und
Wirtschaftsakademie Münster
z. H. Frau Monika Wißmann
(bei Ihnen im Hause am 17.01.2008)
Stühmerweg 10
48147 Münster

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

5. Zustellung am 17.01.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

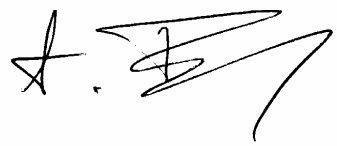

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

6. Zustellung am 15.02.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

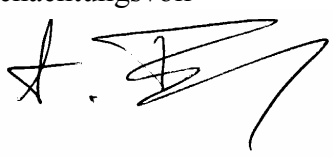

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

7. Zustellung am 14.03.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

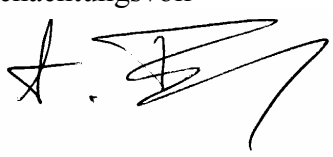

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

8. Zustellung am 12.04.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

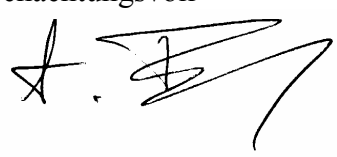

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

9. Zustellung am 10.05.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

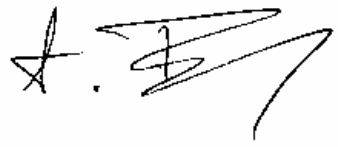

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

10. Zustellung am 10.06.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

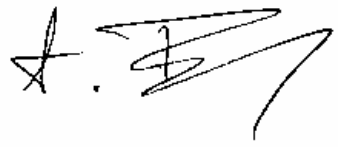

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

11. Zustellung am 24.07.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

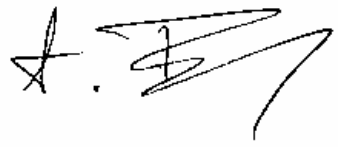

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

12. Zustellung am 03.09.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

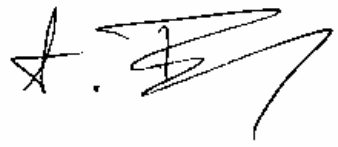

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

13. Zustellung am 29.09.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

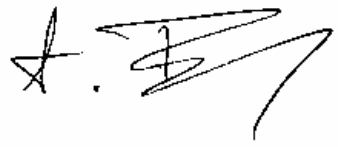

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

14. Zustellung am 27.10.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

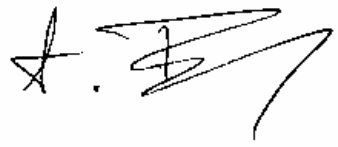

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

15. Zustellung am 21.11.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

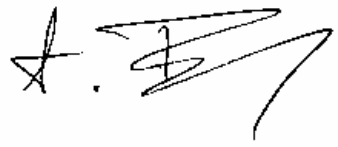

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

16. Zustellung am 20.12.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

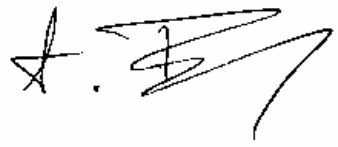

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

17. Zustellung am 22.01.2009

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

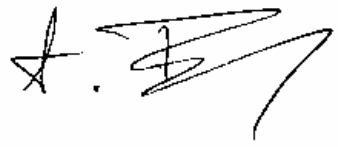

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

18. Zustellung am 22.02.2009

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

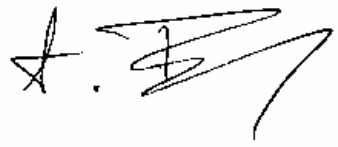

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

19. Zustellung am 13.03.2009

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

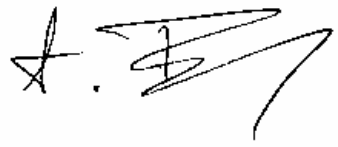

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

20. Zustellung am 11.04.2009

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.

3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.

5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll

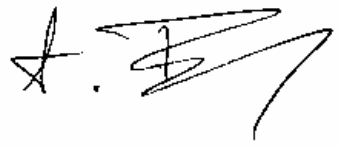

Alfred Bomanns